

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Köttermann GmbH

Stand: 01.04.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“ genannt) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Köttermann GmbH (nachfolgend „**Köttermann**“ genannt) und deren Kunden in Bezug auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Liefergegenstand**“; „**Ware**“ oder „**Produkt**“), ohne Rücksicht darauf, ob Köttermann den Liefergegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Köttermann ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Köttermann diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z. B. Rahmenverträge, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben auf den Auftragsbestätigungen von Köttermann haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Vom Personal von Köttermann abgegebene Erklärungen binden Köttermann nur dann, wenn sie von einer von Köttermann befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote von Köttermann über Käufe und/oder Lieferungen sind unverbindlich und erfolgen freibleibend. Dies gilt auch, wenn Köttermann dem Kunden Kataloge und/oder sonstige Verkaufsunterlagen zur Verfügung stellt.

2.2 Die Bestellung des Produkts durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt sodann durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Köttermann zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Die der Auftragsbestätigung beigelegten und vom Kunden im Auftragsvorbereitungsprozess freizugebenden Zeichnungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.3 Köttermann behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gestaltungsvorschläge), auch in elektronischer Form, und an Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Köttermann auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Werk, Uetze-Hänigsen (EXW gemäß der jeweils aktuellsten Fassung der INCOTERMS) in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die (Transport-)Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Lieferungen etwa entstehenden Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.

3.2 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und dem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. In diesem Fall ist Köttermann berechtigt, den Preis für die Lieferung unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von

vier (4) Wochen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Rücktritt ist in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

3.3 Köttermann behält es sich vor – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – , Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sofern im Rahmen einer Bonitätsprüfung Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar werden. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Köttermann spätestens mit der Auftragsbestätigung. Im Übrigen sind Rechnungen von Köttermann spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Rechnung und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. Ausnahmen von dieser Zahlungsbedingung müssen zwischen Köttermann und dem Kunden separat geregelt werden.

3.4 Schecks nimmt Köttermann nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber an.

3.5 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist Köttermann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeit zinsen unberührt.

3.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Köttermann auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Köttermann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Köttermann den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.7 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 6.5 Satz 6 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Köttermann schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Köttermann alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat und seine sonstigen Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.2 Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen gegenüber Köttermann in Verzug ist. Die Rechte von Köttermann wegen Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.

4.3 Sofern Köttermann verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Köttermann nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z. B. wegen Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Köttermann den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Köttermann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist in diesem Fall unverzüglich durch Köttermann zu erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.4 Köttermann ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

4.5. Der Eintritt eines Lieferverzugs von Köttermann bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4.6 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von Köttermann, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen und etwaige Nacherfüllungen von Köttermann ab Werk (EXW) Uetze-Hänigsen, gemäß der jeweils gültigen Fassung der INCOTERMS, wo auch der Erfüllungsort ist.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts (z. B. Verlust oder Beschädigung) geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder das Transportunternehmen auf den Kunden über. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.3 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung von Köttermann aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Köttermann unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Einlagerung des Liefergegenstands auf Gefahr und Kosten des Kunden) zu verlangen. Die Lagerkosten entstehen in folgender Höhe und Staffellung: 1. - 3. Woche: pauschal 14,00 EUR/m³ je angefangene Kalenderwoche, ab der 4. Woche: tatsächliche Lagerkosten bei Drittanbieter gemäß Nachweis.

5.5 Transportschäden oder Verlust sind Köttermann unter Beifügung der bahn-, postamtlichen oder sonstigen Schadensfeststellung gegenüber dem Spediteur/Frachtführer/Transportunternehmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier (4) Werktagen zu melden.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Köttermann gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang eine vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika sowie die vorausgesetzte Verwendung des Liefergegenstandes („Beschaffensvereinbarung“). Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben jedoch vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen von sonstigen Dritten (weder Köttermann/Glied der Vertragskette noch in deren Auftrag) wird eine Haftung nicht übernommen.

6.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von Köttermann überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

6.4 Köttermann haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Offensichtliche Mängel sowie Beanstandungen wegen fehlender oder unrichtiger Teile sind Köttermann unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Werktagen nach Lieferung in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen vier (4) Werktagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige nicht nach, ist die Haftung von Köttermann für den nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

6.5 Mängel des Liefergegenstandes wird Köttermann nach eigener Wahl entweder durch eine für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch eine ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“ genannt) beseitigen. Der Kunde wird Köttermann die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Ist die von Köttermann gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Köttermanns Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle der

Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Köttermann ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt Köttermann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn Köttermann ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Köttermann sie verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

6.8 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Köttermann Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Köttermann unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Köttermann berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6.9 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 7 und 9.

6.11 Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind alle Rechte des Kunden wegen Mängeln, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden nach dieser Ziffer 6 sind ferner ausgeschlossen in Fällen natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter baulicher Verhältnisse, chemischer, elektrischer oder Witterungs- und Natureinflüssen, fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Kunden, der Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen oder bei unterlassener Wartung, sofern die Mängel nicht dennoch von Köttermann zu vertreten sind.

7. Haftung, Haftungsbeschränkung

7.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet Köttermann bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haftet Köttermann – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Köttermann, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht)); in diesem Fall ist die Haftung von Köttermann jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Köttermann nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Köttermann die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8. Produkthaftung

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Köttermann im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

9. Verjährung

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 7.2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

10.1 Die von Köttermann an den Kunden gelieferten oder diesem zur Verfügung gestellten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Köttermann gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche Eigentum von Köttermann („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Köttermann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Köttermann berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Köttermann ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Köttermann diese Rechte nur geltend machen, wenn Köttermann dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Verarbeitung und/oder zum Verkauf der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. In diesem Fall geltend ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

10.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Köttermann Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Köttermann als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Köttermann Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

10.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe Köttermanns etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Köttermann ab. Köttermann nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.4.3 Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben Köttermann ermächtigt. Köttermann verpflichtet sich, die Forderung jedoch nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Köttermann nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Köttermann den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung des Rechts gemäß Ziffer 10.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Köttermann verlangen, dass der Kunde Köttermann die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Köttermann in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10.5 Köttermann gibt die unter dieser Ziffer 10 bestimmten Sicherheiten auf Anforderung des Kunden frei, wenn und soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Köttermann um mehr als 10 % übersteigt.

10.6 Sollte eine Sicherheitsbestellung gemäß den Ziffern 10.1 bis 10.5 unwirksam und/oder im Wege der Zwangsvollstreckung im Gebiet, in welches die Vorbehaltsware geliefert wird, nicht durchsetzbar sein, oder reicht der Wert der Sicherheit nicht aus, um die Zahlungsansprüche von Köttermann gegen den Kunden wegen der Erbringung der Lieferungen angemessen abzusichern, so ist der Kunde auf schriftliche Anforderung von Köttermann verpflichtet, Köttermann eine Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheit zur Absicherung der Zahlungsforderungen von Köttermann zu stellen. Dessen ungeachtet wird der Kunde bei Lieferungen in Länder, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, alles Notwendige tun, um Köttermann unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

11. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Köttermann liegende und von Köttermann nicht zu vertretende Ereignisse („Höhere Gewalt“) wie behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Maschinenbruch, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Köttermann für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen Köttermann und den Kunden abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die für den Geschäftssitz von Köttermann zuständigen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Köttermann ist jedoch auch berechtigt, vor dem für den Kunden örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.3 Sofern Köttermann für den Kunden Montage-, Inbetriebnahme, Wartungs-, Reparatur- oder ähnliche Leistungen erbringt, gelten zusätzlich und mit Vorrang die entsprechenden Anliefer-, Montage- und Installationsbedingungen von Köttermann. Diese sind auf der Homepage von Köttermann (www.koettermann.com) einsehbar.

Kontaktdaten:

Köttermann GmbH
Industriestraße 2
31311 Uetze